

ihrer Paraphrase und Interpretation Aussagen über einen spätmittelalterlichen Papstprozeß zu gewinnen. Zwar ist der Bonifaz-Prozeß rechtsgeschichtlich folgenlos geblieben, ja er wurde durch die Absonderung der Quellen im Archiv und ihre teilweise Vernichtung geradezu aus der Erinnerung getilgt und erst durch die Veröffentlichung eines Großteils der Quellen im Jahre 1655 wieder in die Erinnerung zurückgerufen (vgl. dazu S. 433–436), jedoch zeigt er im Ganzen wie in den zahlreichen Details des prozessualen Vorgehens beispielhaft den Entwicklungsstand des kanonischen Prozeßrechtes zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Als Papstprozeß stellt er innerhalb der Rechtsnormen der Kanonistik überdies einen in mehrfacher Hinsicht schwer zu bewältigenden Sonderfall dar.

Auf Details einzugehen, kann angesichts der diffizilen prozeßrechtlichen Thematik im Rahmen einer Rezension wie dieser kaum sinnvoll sein. Dennoch sei auf einzelne Beobachtungen und Feststellungen hingewiesen, die den Erkenntnisreichtum der Arbeit wenigstens anzudeuten vermögen.

Ein Papstprozeß wie derjenige gegen Bonifaz hat nicht nur seine eigentlichen Gründe und Ursachen in der Frontstellung miteinander konkurrierender Adelsfamilien, in diesem Falle der Colonna und Gaetani. Auch in den folgenden Stadien des Prozesses spielen naturgemäß Parteiungen innerhalb des Kardinalskollegiums oder anderer am Prozeß beteiligter Gremien eine wichtige Rolle. So ist folgerichtig die prosopographisch detaillierte Untersuchung der beteiligten Personen bis zu den registrierenden Notaren ein wichtiges Instrument der Prozeßanalyse. Sch. liefert hierzu u.a. S. 144–181 wichtige Informationen, die einmal mehr die allgemeine Notwendigkeit prosopographischer Untersuchungen der Kurie im späten Mittelalter unterstreichen.

Zu diskutieren sein wird die Neubewertung der Prozeßführung durch Clemens V.: Vf. läßt den häufig geäußerten Vorwurf der Prozeßverschleppung gegen den Papst nicht gelten, sondern verweist auf die prinzipiell notwendige Einhaltung des geltenden Prozeßrechtes. Überdies seien die Prozeßschritte im Laufe des Jahres 1310, gerade auch im Vergleich mit anderen kurialen Prozessen, noch verhältnismäßig zügig aufeinander gefolgt. „Eher eine konzentrierte als eine verzögernde Prozeßführung“ sieht Sch. folgerichtig bei Clemens V. (S. 224) und lastet Verzögerungen und insbesondere die Verhinderung eines Zwischenurteils Ende 1310 ausschließlich Philipp Nogaret und seiner Prozeßtaktik an. Gerade in dieser Neubewertung gegen die bisherige Forschung liegt eine der wesentlichen Berechtigungen der Auseinandersetzung mit dem kurialen Verfahrensrecht des 14. Jahrhunderts.

Hervorzuheben ist schließlich die wichtige und aus den verschiedenen Prozeßschritten einwandfrei herauszupräparierende Trennung der prozessualen Phasen. Vor allem der Rücktritt des französischen Königs und seiner Leute von ihren Parteiforderungen um die Jahreswende 1310/11 und die Umwandlung des Papstprozesses in ein Offizialverfahren, freilich gegen die Zusage der Straflosigkeit für Nogaret und die Attentäter von Anagni, offenbart das jetzt entstehende Interesse der Beteiligten an einer Beschleunigung der Rechtsfindung. Hier wird jedoch endgültig auch die Neigung Clemens' V. zur Prozeßverschleppung deutlich: Das Offizialverfahren gegen Bonifaz VIII. wegen Häresie bleibt wegen Mangels an aussagebereiten Zeugen im Jahre 1312 auf der Strecke.

Die vorliegende Arbeit wird ihre Stellung vor allem in der Literatur zum kanonistischen Prozeßrecht behaupten. Sie zeigt beispielhaft auch, welche Folgerungen scheinbar ausschließlich verfahrensrechtliche Erwägungen in allgemeinhistorischer Hinsicht haben können. Die Verbesserung der Quellenkenntnis und die daraus entwickelte präzisere Sicht auf die Verfahren gegen Bonifaz VIII. werden auch zu einer angemesseneren Würdigung dieses wichtigen Aspekts der spätmittelalterlichen Papstgeschichte führen.

Kiel

Thomas Vogtherr

Caeremoniae regularis observantiae sanctissimi patris nostri Benedicti ex ipsius Regula sumptae, secundum quod in sacris locis, scilicet Specu et monasterio Sublacensi practicantur. Ed. Joachim F. Angerer O. Praem. (= Corpus Consuetudinum Monasticarum XI, 1), Siegburg (F. Schmitt) 1985, 298, 332 S.

Breviarium caeremoniarum monasterii Mellicensis. Ed. Joachim F. Angerer O. Praem. (= Corpus Consuetudinum Monasticarum XI, 2), Siegburg (F. Schmitt 1987) 18, 306 S.

Es zählt längst zum Allgemeinwissen des Historikers, speziell des Kirchenhistorikers, daß die der Reformation vorausgehende Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts keineswegs eine Zeit der bloßen Deformation der Kirche gewesen ist. Das Spätmittelalter hat auf seine Weise die ihm gemäßen Kapitel in der Geschichte der *Ecclesia semper reformanda* geschrieben. Hier soll nur Bezug genommen werden auf die erfolgreichen Bemühungen der Kirche hinsichtlich der notwendig gewordenen Reform der alten Orden, insbesondere der Benediktiner, die verbunden ist u.a. für den Bereich des deutschen Reiches mit den so glanzvollen Namen von Kastl, Melk und Bursfeld. Diese Reformbewegungen haben, wie andere auch, schon lange berechtigtes Interesse der Historiker gefunden. Die Grundlagen dieser innerkirchlichen monastischen Erneuerungsbewegungen zu erschließen, ist u.a. eines der Ziele des von *Kassius Hallinger OSB* (†) vor fast 30 Jahren begonnenen Jahrhundertwerkes des *Corpus Consuetudinum Monasticarum* zur Edition monastischer Brauchtexte seit dem Mittelalter. – Die beiden hier vorzustellenden Teilbände betreffen die Brauchtexte der ab 1380 zu einer Observanz verbundenen benediktinischen Ursprungsklöster *Sacro Speco* und *Sancta Scholastica* in Subiaco (Bd. XI,1) und die sich daraus ableitenden Brauchtexte der im 15. und 16. Jhd. in Österreich, Bayern und Schwaben so erfolgreichen Melker Reform (Bd. XI,2). – Daß die 1905 erschienene Edition der Sublacenser Brauchtexte von B. Albers (*Consuetudines Monasticae*, Bd. 2, Stuttgart 1905, S. 117–228) heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, macht Vf. an vielen Stellen einsichtig und es wird von ihm eingehend begründet (bes. XI,1 S. CCLXIX–CCLXXVI). Die nun vorliegende Edition, die auf insgesamt 35 + 25 Hss. und dem Druck von A. Schramb, *Chronicon Mellicense* (Wien 1702, S. 320–355) beruht (XI,1 S. XVI–XIX), ist das Ergebnis intensiver Beschäftigung mit der Entwicklungsgeschichte des Textes. Das Problem der Edition dieser Brauchtexte bestand darin, daß es sich, wie der Herausgeber im einzelnen darlegt, hier nicht um eine durchgehend gleichbleibende, nur durch aus unterschiedlicher handschriftlicher Tradition erklärbare Textvarianten variierte Grundform handelt. Vielmehr hat sich der Grundtext, vom Hg. mit a bezeichnet, unter dem Einfluß neuer Traditionen, Bräuche und historischer Vorgänge zu so unterschiedlichen Gruppentypen entwickelt, die A. mit e, i, o, u und y bezeichnet (XI,1 S. XVIII f.), daß eine einzige, alle Überlieferungen erfassende Edition, wie sie noch Albers versucht hatte, unmöglich erschien. Um dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen, daß die „*Regularis observantia*“ von Subiaco nichts Statisches war, sondern daß jeder neue Texttyp der „*Caeremoniae*“, bei allem Verhaftetsein in der Überlieferung, zugleich jeweils ein Spiegelbild der neuesten Entwicklung darstellte (XI,1 S. CLXVI f.), daß es sich also bei den Brauchtexten, von den „*Caeremoniae regularis observantiae*“ von Subiaco vom Ende des 14. Jhdts. angefangen bis zum „*Breviarium caeremoniarum*“ von Melk, der „*Letztform* der aus dem Reformgut von Subiaco abgeleiteten Lebensweise, die als Grundlage für die Observanz in den Klöstern des Melker Reformkreises von 1460 bis in das 17. Jahrhundert hinein Gültigkeit hatte“ (XI,1 S. CCLVIII), um einen „*lebenden*“ (XI,1 S. CCLXXXVIII) bzw. „*wachsenden Text*“ (XI,1 S. XIII) handelt, hat Vf. eine beachtenswerte besondere Editionsmethode entwickelt (XI,1 S. CCLXXXVIII–CCXCVI). Sie wird bei der Edition ähnlich „*wachsender Texte*“, etwa im Bereich der Liturgie, künftig als anregender möglicher Maßstab gelten. Diese Editionsmethode besteht im wesentlichen darin, daß Vf. die von ihm herausgearbeiteten sechs Grundtypen – das Verhältnis der Grundtypen zum Grundtext wird schematisch S. CCXXXVIII–CCXXXII dargestellt! – als Ordnungsschema nimmt. Zunächst wird der Grundtext „a“ in der im Cod. XVIII des Archivs von Subiaco festgehaltenen Gestalt, die, als Zusammenfassung der Bräuche von *Sacro Speco* und *S. Scholastica* 1379/80 entstanden, „die Grundlage für alle übrigen Abschriften und Bearbeitungen abgegeben haben dürfte“ (vgl. XI,1 S. XCV–C.C), bereichert durch die Textvarianten von fünf weiteren HSS., vollständig ediert (XI,1 S. 1–118; zur *Stemma codicum* ebd. CCXCVI ff.). Anschließend werden die Textgestalten der einzelnen Grundtypen nicht mehr vollständig ediert, sondern es werden nur die Veränderungen am Text angeführt, jeweils mit dazugehörigem Apparat der dem entsprechenden Grundtyp zugeordneten Hss. Es sind dies die Kurzformen e (XI,1 S. 123–125 Hss. u. *Stemma*, S. 126–153 Text) i (XI,1

S. 157–161, 162–196), sowie die beiden Langformen o (XI,1 S. 197–201, 202–267) und u (XI,1 S. 269–273, 274–332). Dabei gibt der jeweilige zweite Sachapparat neben Angaben zum Verständnis der Texte auch die notwendigen Verweisungen auf die jeweils anderen Texttypen. Hat man sich mit der, zugegeben nicht einfachen, Methode einmal vertraut gemacht, dann liegen ihre Vorteile offen zu Tage. Es ist nicht nur möglich den exakten Text einer jeden Hs. zu rekonstruieren, sondern es wird auch zugleich die Entwicklung der Brauchtexte und damit die historische Entwicklung der Sublancenser Observanz anschaulich gemacht bis hin zur Melker Endfassung der Sublancenser Bräuche von 1460. Dieses letzte Stadium der Entwicklung, das „Breviarium Caeremoniarum monasterii Mellicensis“, vom Vf. als Y bezeichnet, wird dann im 2. Teilband vollständig ediert, wobei auch hier noch einmal die Stemma der 25 Hss. vorangeschickt wird und neben dem textkritischen Apparat ein Sachapparat u.a. die Bezüge zu den früheren Textformen aufzeigt (XI,2, S. XIV–XVII,1 – 191). Durch entsprechende Druckbearbeitung (Vgl. XI,2 S. XII) wird erkennbar gemacht, wie der aus ursprünglich zwei auf drei „partes“ angewachsene Text aus der alten Sublancenser Überlieferung herausgewachsen ist. Vf. fügt dann als Appendix noch den Text eines in einigen Hss. später hinzugefügten vierten Teil (XI,2 S. 193–220) sowie die Texte einzelner in einzelnen Hss. hinzugefügter Kapitel bei (XI,2 S. 221–251), die auf ihre Weise deutlich machen, daß der Text von Melk ein wachsender Text geblieben ist. – Der Edition der Texte ist im 1. Teilband nach einer kurzen Einleitung (XI,1 S. XI ff.) ein Kapitel vorangestellt, das Überblick, Zuordnung und Beschreibung der Handschriften bietet (X,1 S. XV–CXXIII). Das Kapitel II (XI,1 S. CXXIV–CXC) befaßt sich mit der Entstehungs- und Textgeschichte der Brauchwerte „unter Berücksichtigung der Situation in den Klöstern Subiacos im 14. und 15. Jahrhundert“. Dieses sehr wichtige Kapitel stellt die Entwicklung hinein in die allgemein kirchlichen Reformbemühungen seit der Mitte des 14. Jhdts. und zeigt u.a. die Bedeutung einzelner Persönlichkeiten für die Übertragung der Sublancenser Observanz nach Melk und in den süddeutschen Raum (bes. S. CLXX–CLXXII u.ö.). Die Kapitel III (XI,1 S. CXCI–CCXXIV) und IV (XI,1 S. CCXXV–CCLXVIII) besprechen detailliert die Textgeschichten und begründen die Aufstellung der einzelnen Textgruppen – a, e, i, o, u, y – die dann in ihrer eigenen Form vorgestellt, zeitlich eingeordnet und beurteilt werden. Die im Kapitel V dargelegte „Ratio edendi“ (XI,1 S. CCLXIX–CCXCVIII) wurde schon oben als beachtenswerte Vorgabe für ähnliche Unternehmen erwähnt. In XI,2 beschließen und erschließen ein Verzeichnis der „Initia liturgica“ (S. 253–263) sowie ein „Index verborum et rerum“ (S. 265–306) die Edition. – Diese ist in vielfacher Weise bemerkenswert und wertvoll. Nur einige Hinweise sollen dies zeigen. – Da ist zunächst einmal der gelungene Nachweis der Lebensfähigkeit und Lebendigkeit spätmittelalterl. Brauchtexte, die nicht statisch fixiert waren, sondern sich unter dem Einfluß historischer Entwicklungen und lokaler Sonderbräuche organisch weiter entfalten. Dabei wird allerdings auch deutlich, in welchem uns heute schwer nachzuvollziehendem Maße die Verritualisierung klösterlicher Gottesdienste und Lebensformen um sich greift, wenn man z.B. sieht, wie zu den ursprünglichen zwei Teilen, die sich vornehmlich mit Vorschriften zum Vollzug des Gottesdienstes und der monastischen Lebensordnung bzw. der inneren Organisation und der Ämter befaßten, schließlich ein dritter Teil hinzuwächst. Und auch dieser nun mittlere Teil umfaßt wiederum ausschließlich liturgische Vorschriften. Und daß diese Entwicklung so weiterging, zeigt der später hinzugefügte vierte Teil, der in 46 Kapiteln die genauesten Regeln für den Dienst der Akolythen und Ceroferare, also der niederen Altardiener, enthält (XI,2 S. 193–220). Wie immer man zu einer solchen Entwicklung stehen mag, sie zeigt eindringlich, daß, bei aller Entfaltung im Detail, die Reformbewegung letztlich doch u.a. getragen wurde von einem Kernanliegen der Regel St. Benedikts: „Operi Dei nihil praepnatur“ (RB c. 43,3). Die angestrebte Gleichheit im Vollzug des Gottesdienstes war eines der tragenden Elemente und zugleich das einigende Band der Reformbewegung. – Ein anderes Ergebnis der Arbeit ist die erneute Bestätigung der Erkenntnis, daß die spätmatl. Reformbewegung von Subiaco – Melk getragen wurden von einem Zusammenspiel verschiedenster Kräfte, angefangen von den Päpsten und Vertretern der Kurie (XI,1 S. CXXVI–CXLIII. CLXVIII ff.) über die Fürsten, z.B. Albrecht V. von Österreich (XI,1 S. CLXXI) bis hin zu einzelnen bedeutenden Äbten und Mönchen (vgl. z.B. XI,1 S. CLXX–CLXXIV). Reformen tun sich nicht von allein, wachsen nicht von sich aus aus den Institu-

tionen heraus. Neben den notwendigen Impulsen der Zeit bedarf es des Einsatzes kraftvoller Persönlichkeiten, die aufnehmen, anregen, vorantreiben und neue Reformzentren schaffen (vgl. etwa das XI,1 S. CLXXX über Melchior von Stammheim Gesagte, der die Melker Reform nach St. Ulrich und Afra in Augsburg brachte). – Deutlich werden aber auch die Grenzen der Reformbewegung. Schon die Hss.-Liste zeigt, daß sie fast ausschließlich in Österreich und im süddt. Raum erfolgreich war. Allen Bemühungen des 15. Jhdts. wird es nicht gelingen, einen Zusammenschluß mit den Reformbewegungen von Kastl und Bursfeld und damit eine Bündelung der Reformkräfte zu erreichen (XI,1 S. CLXXXIV–CLXXXIX), so wie auch keine Querverbindung zu anderen europäischen Reformbewegungen, wie etwa der von S. Giustina oder von Valladolid zustande kommen. Gesamtkirchlich betrachtet kommen daher die zersplitterten Reformbewegungen im Hinblick auf eine allgem. Kirchenreform nicht zum Tragen. – Was die edierten Texte betrifft, so gewähren sie z.B. interessante Einblicke in Entwicklungen der monastischen Disziplin und Liturgie. Wird beispielsweise in der Grundform a vom Dormitorium ausdrücklich gesagt, daß es „non sit distinctum per cellas“ (XI,1 S. 18,5–9, so auch in e, i und o), so heißt es in u: „sic sit distinctum per cellas“ (XI,1 S. 15,14–16,2). Die Entwicklung vom gemeinsamen Schlafsaal zur individuellen Zelle ist damit vorläufig abgeschlossen, auch wenn es noch ausdrücklich heißt, daß diese Zellen offen sein müssen und der Zugang nur der Kälte wegen mit einem Tuch verhängen werden darf (ebd.). – Heißt es in a noch, daß nach der Prim die Priester „si voluerint“ ihre Privatmesse feiern können (XI,1 S. 90,4 f.), so ist diese freie Entscheidung des einzelnen Priesters in y nicht mehr gegeben. Es heißt dort kategorisch „exeant ad“ (XI,2 S. 59,15), m.a.W. die rechtliche Verklerikalisierung des monastischen Lebens hat weiter zugenommen. – In a wird noch vorgeschrieben, daß vor dem Mandatum vor der Samstagsvesper das Haus von allen zu reinigen sei (XI,1 S. 99). In y ist davon keine Rede mehr (XI,2 S. 75). Der aszetische Stellenwert dieser Art von Handarbeit hat sich auf dem Weg der Brauchtexte von Subiaco nach Melk offensichtlich verschoben. – Diese und ähnliche Beobachtungen zeigen, daß die vorliegende Publikation wertvollstes Material zugearbeitet hat, das künftiger Bearbeitung harret. Dann wird sich zeigen, „wie vielfältig und großartig der Schatz des Überlieferungsgutes aus Subiaco – Melk ist“ und auf diese Weise werden „die Leistungen der damaligen Mönche und Reformer“ ins rechte Licht gerückt werden (XI,1 S. XX A. 1). – Daß eine so umfangreiche Arbeit nicht ohne Fehler sein kann, hat Vf. selbst mit seiner „Druckfehlerberichtigung“ (XI,2 nach S. 306) gezeigt. Sie ließe sich leicht ergänzen. Wer jedoch sorgfältig liest und sich einarbeitet, wird manche Fehler finden und ohne Mühe korrigieren können. Es sei darum hier auf eine Auflistung verzichtet. Hingewiesen sei nur auf sinnentstellende Zeilenverschiebungen XI,1 S. CXCVI f. und darauf, daß die Zeilenzählung der Neutexte (e, i, o, u) nicht durchgehend, wie XI,1 S. CCLXXXIX angegeben, am rechten Rand steht, sondern stets an der Innenseite der Texte. – Eine Literaturliste wäre zur weiteren Arbeit an den Texten nützlich gewesen. – Die vorliegende Edition reiht sich würdig ein in die lange Reihe der schon erschienenen Bände des CCM und setzt zugleich Maßstäbe für kommende ähnliche Vorhaben.

Regensburg

Karl Josef Benz

Reformationszeit

Heike Talkenberger: *Sintflut. Prophetie und Zeitgeschehen in Texten und Holzschnitten astrologischer Flugschriften 1488–1528* (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 26), Tübingen (Max Niemeyer Verlag) 1990, 570 S.

Gegenstand der umfangreichen Dissertation sind astrologische Flugschriften, die in Zusammenhang mit der Sintflutdebatte, die in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte, verfaßt wurden. Die Vorhersage einiger Astrologen, infolge einer Konjunktion mehrerer Planeten im Sternzeichen der Fische würde es im